

TOP 19

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	04.12.2020 14.12.2020	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen zum 01.01.2021
und zum 01.01.2022**

Vorlage Nr.: 20202587

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 4. Dezember 2020:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Änderungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen zur Kenntnis zu nehmen und die jeweilige Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen bei linearer Anhebung der Straßenreinigungsgebühr zum

und zum

01.01.2021 um	9,8 %
01.01.2022 um	7,8 %

zu beschließen.

I Einführung

Eine der wesentlichen Aufgaben einer Kommune ist ein sauberes und gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Dies gilt für die Innenstadt mit Fußgängerzonen sowie für die Stadtteile, mit Wohngebieten, Geschäftsstraßen und öffentlichen Anlagen. Sauberkeit hat eine zentrale Bedeutung für die Lebensqualität und das Image einer Stadt. Stadtsauberkeit bestimmt nicht nur das individuelle Wohlbefinden, sondern das Sicherheitsgefühl von Bewohnern, Besuchern oder Touristen. Dies ist seit Einführung der kommunalen Straßenreinigung in Ludwigshafen ein beständiges Ziel.

II Einflussfaktoren

Stadtbild

Die Anforderungen an Sauberkeit und Stadtbildpflege haben sich insbesondere in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Neben den positiven Effekten von Städten mit Angeboten an Grünanlagen, Shopping, Festen, Events und in Ludwigshafen, das Angebot entlang des Rheinufers zu erleben und zu feiern, ist der zunehmende negative Wegwerf-Trend zu beobachten. Müll, ToGo-Verpackungen, Zigarettenkippen und vieles mehr, werden achtlos entsorgt und trüben das Stadtbild - eine bereits mehrfach geschilderte und sicher selbst erlebte Erscheinung, mit welcher alle Kommunen kämpfen.

Neben der regel- und satzungsmäßigen Säuberung können Bürger*innen seit 2019 über die Plattform *Mängelmelder* Problemstellen für die Straßenreinigung, Abfallentsorgung und auch viele andere Bereiche zur Verbesserung und Behebung melden.

Personal, Technik

Der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik unternimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alles, um das Stadtbild gepflegt zu halten. Die Umstellung der Arbeitszeit (u.a. Samstag als Regelarbeitszeit, Vor- und Nachmittagstouren) und Einführung von Arbeitsgruppen ab April 2017 war ein Schritt zur verbesserten Sauberkeit. In früheren Jahren wurde aber mit Blick auf Gebührenstabilität insbesondere bei Anpassungen von Personalbedarfen äußerst restriktiv gehandelt. Alle Optimierungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft. Als weiteren Schritt zur qualitativ hochwertigen, schnellen und effizienten Arbeitsleistung ist die Angleichung durch den Personalbestand im administrativen und gewerblichen Aufgabenbereich unumgänglich.

Veränderungen und Tendenzen wie der Einfluss des demographischen Wandels zeigen sich auch in den Funktionsbereichen des Entsorgungsbetriebes. Neben den steigenden Anforderungen vor Ort sind wesentliche Belastungsfaktoren wie steigender Altersdurchschnitt, körperliche Einschränkungen sehr vieler Mitarbeiter*innen und bleibend hohen Fehlzeiten aus teils sehr unterschiedlichen Gründen zu nennen. Auch Unterstützungsleistungen durch Hilfs-

kräfte aus verschiedenen Sozialprogrammen sind in der Personenzahl stark reduziert. Dennoch beteiligen sich die Mitarbeiter*innen neben den üblichen Arbeitszeiten und Regelleistungen auch an vielen Sonderevents wie clean-days etc. Dies wird mit sehr hohem individuellem Engagement für die eigene Arbeit, die Stadt und den Arbeitgeber geleistet.

Ein humanes Arbeitsfeld ohne Überlastung für Einzelne und laufende Überstunden ist aus Fürsorgeaspekten ein wesentliches Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen zu begegnen ist.

Personal und Technik sind dem Erhalt der Sauberkeit, d.h. allen geschilderten Anforderungen und leider auch der teils respektlosen „Wegwerfgesellschaft“ anzupassen. Sehr viele Leistungen wie z.B. schwer zugänglichen Flächen und Treppen, Papierkorbleerungen, partielle Grundreinigungen nach Festen, kleinere Ölsuren können nur manuell geleistet werden und sind teils sehr zeitaufwändig.

Ein*e handarbeitende*r Mitarbeiter*in kann somit durch modernste und beste Technik nicht immer ersetzt werden, deshalb wurde die Personalbemessung angeglichen und sechs neue Stellen Betriebsarbeiter*innen Straßenreinigung sowie vier neue Stellen Fahrzeugführer*in Straßenreinigung, im von der ADD genehmigten Stellenplan 2020, geschaffen. Der Bereich Organisation hat dem benötigten Personalmehrbedarf, auch im Hinblick auf die Einführung des Mängelmelders in 2019, bereits zugestimmt. Im Jahr 2021 sollen vier und im Jahr 2022 sechs dieser neu geschaffenen Stellen besetzt werden. Ziel ist es, den bereits anerkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen. Das zusätzliche Personal wird zur Verstärkung aller sechs Arbeitsgruppen der Straßenreinigung im gesamten Stadtgebiet eingesetzt werden.

Auf der administrativen Seite wurde bereits zum 01.05.2020 die neu geschaffene Stelle der Abteilungsleitung Stadtreinigung / Winterdienst und zum 01.07.2020 eine Stelle Disposition Straßenreinigung wiederbesetzt.

Wetter, Baustellen

Die Straßenreinigung steht auch in engem Zusammenhang mit dem Wetter. Laubfall kann durch Trockenheit bereits im August beginnen, bis in den Spätherbst anhalten und dadurch erhöhten Aufwand verursachen. Starkwind- oder Sturmereignisse erfordern Mehrleistung durch Entfernen von Windbruch. Auch die anhaltenden wärmeren Temperaturen und dadurch fehlende Wechselwirkung von Arbeiten für Straßenreinigung und Winterdienst gehen im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung.

Die fortwährend hohe Anzahl an Baustellen erfordert in manchen Straßen (z.B. Hagellochstraße -Langzeitbaustelle) einen erhöhten Beseitigungsaufwand für die Handreinigung wegen Littering sowie zusätzlichen Verkehrssicherheitsleistungen. Des Weiteren kann es bei Langzeitbaustellen zu einem nur bedingt planbaren Gebührenaussfall kommen.

III Kostensituation, Kalkulation

Wesentliche Einflussfaktoren sind der erläuterte Mehrbedarf an Personal sowie die Tarifanpassungen (*Steigerungen von 32,5 % - Stand September 2020 - seit dem Jahr 2008*), welche sich in den sog. Niedriggehaltgruppen am deutlichsten auswirken. Bei Neueinstellungen wird auch bei dem Beruf Straßenreiniger*in auf bestimmte Qualifikationen und Voraussetzungen geachtet, langjährige Mitarbeiter*innen erhalten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Weitere große Kostenfaktoren sind die notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen von technischen Equipment, beispielsweise dem Kauf von Kehrmaschinen und Pritschenfahrzeugen.

Übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchskosten von beispielsweise Strom, Wasser, Dienstbekleidung, Reinigungskosten oder auch bereichsinterne unabweisbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen wirken ebenfalls auf die Kostenkalkulation ein.

Die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung wird zum 31.12.2020 noch rund 156 TEUR betragen. Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst führen bei den Beschäftigten für die Jahre 2021 und 2022 zu einer Einkommenssteigerung von durchschnittlich 1,6 % pro Jahr. In den unteren Entgeltgruppen, wie die der gewerblich Beschäftigten in der Straßenreinigung, ist die Einkommenssteigerung im Durchschnitt sogar höher. Weitere negative Aspekte für die Straßenreinigung zeigen sich in höheren Abschreibungsbeträgen wegen der Neu- und Ersatzbeschaffung von mehreren auszusondernden Kehrmaschinen und Fahrzeugen.

Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März bringen der Straßenreinigung ggf. Entlastung durch den Zahlungsausgleich des städtischen Haushaltes. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

Ende 2019 hat der Stadtrat, auf Empfehlung des Werkausschusses, einer Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2020 um 12 % zugestimmt. Dies war notwendig um weiterhin kostendeckend handeln zu können. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde von der Verwaltung, auf Basis der bekannten Einflussfaktoren und zu erwartenden Kosten, eine weitere notwendige Gebührenerhöhung um 9 % für das Jahr 2021 prognostiziert.

IV. Fazit und Vorschläge

Ziel und Kernaufgabe der Straßenreinigung ist es, ein sauberes Stadtbild ressourcenschonend und effizient zu sichern. Dies ist nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten. Die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets ermöglicht es, zielgerecht und wirtschaftlich agieren zu können.

In der Zusammenfassung aller geschilderten Einflussfaktoren und Kosten ist unter kaufmänn-

nischer Betrachtung der gegebenen Rahmenbedingungen eine lineare **Gebührensatzsteigerung für das Jahr 2021 von 9,8 % und für das Jahr 2022 von 7,8 % erforderlich**, um in beiden Wirtschaftsjahren kostendeckend handeln zu können.

In den zukünftigen Planungsjahren sind an Gehaltsteigerungen und somit bedarfsorientierte Gebührenanpassungen, vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs, geplant, um derartige Kostensprünge zukünftig zu vermeiden bzw. um eventuelle negative Rücklagen auszugleichen.

Anlage 1 a

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2021 bei einer linearen Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 9,8 %

Anlage 1 b

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2022 bei einer linearen Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 7,8 %

Anlage 2

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

Anlage 3

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Anlage 1 a

Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 9,8 % zum 01.01.2021

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
i. d. F. vom 12.02.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Änderungssatzung:"

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (4,56 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (9,12 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktätlich (109,44 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (18,24 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (27,36 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- | | | |
|----|----------------------------|---------------------------|
| a) | in der Reinigungsklasse 1 | 4,56 EUR/Frontmeter/Jahr |
| b) | in der Reinigungsklasse 2: | 54,72 EUR/Frontmeter/Jahr |
| c) | in der Reinigungsklasse 3 | 4,56 EUR/Frontmeter/Jahr |
| d) | in der Reinigungsklasse 4: | 6,84 EUR/Frontmeter/Jahr |
| e) | in der Reinigungsklasse 5: | 13,68 EUR/Frontmeter/Jahr |
| f) | in der Reinigungsklasse 6: | 18,24 EUR/Frontmeter/Jahr |
| g) | in der Reinigungsklasse 7: | 9,12 EUR/Frontmeter/Jahr |
| h) | in der Reinigungsklasse 8: | 27,36 EUR/Frontmeter/Jahr |
| j) | in der Reinigungsklasse 9: | 20,54 EUR/Frontmeter/Jahr |

§ 2 Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Anlage 1 b

Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 7,8 % zum 01.01.2022

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
i. d. F. vom 12.02.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Änderungssatzung:"

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (4,92 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (9,84 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktätlich (118,08 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (19,68 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (29,52 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- | | | |
|----|----------------------------|---------------------------|
| a) | in der Reinigungsklasse 1 | 4,92 EUR/Frontmeter/Jahr |
| b) | in der Reinigungsklasse 2: | 59,04 EUR/Frontmeter/Jahr |
| c) | in der Reinigungsklasse 3 | 4,92 EUR/Frontmeter/Jahr |
| d) | in der Reinigungsklasse 4: | 7,38 EUR/Frontmeter/Jahr |
| e) | in der Reinigungsklasse 5: | 14,76 EUR/Frontmeter/Jahr |
| f) | in der Reinigungsklasse 6: | 19,68 EUR/Frontmeter/Jahr |
| g) | in der Reinigungsklasse 7: | 9,84 EUR/Frontmeter/Jahr |
| h) | in der Reinigungsklasse 8: | 29,52 EUR/Frontmeter/Jahr |
| j) | in der Reinigungsklasse 9: | 22,14 EUR/Frontmeter/Jahr |

§ 2 Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Ludwigshafen

Stadt am Rhein

Anlage 2 Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

SÄ ab :	RKL. 1	RKL. 2	RKL. 3	RKL. 4	RKL. 5	RKL. 6	RKL. 7	RKL. 8	RKL. 9	Änderungsgrund/Anmerkungen
01.04.1963										Einführung einer Satzung
01.01.1972	3,00 DM									Einführung, Gebühr für Rkl. 1
01.03.1973	4,80 DM									Gebührenerhöhung
01.03.1975	6,00 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1981	7,20 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM								neue Rkl. 2, Fußgängerzone
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						neu Hauptverkehrs- und gemischt genutzte St.
01.01.1992	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						Herausnahme W+S etc
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM						50%ige Erhöhung durch Kämmerei
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Senkung, Änderung Rkl
01.01.1996	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Inhalt Anlagen, Süd Wochen geändert
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM		Rkl. 8+9, Gehwege Nord;Widmungen
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM	Rkl. 9, Gehwegs. mit Allgemeininteresse
01.01.2002	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Euro-Umstellung
01.01.2007	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Änderung der Anlagen 2 und 1
01.01.2010	3,02 €	36,24 €	3,02 €	4,53 €	9,06 €	12,08 €	6,04 €	18,12 €	13,59 €	linear 3 % ((5 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2015	3,23 €	38,78 €	3,23 €	4,84 €	9,69 €	12,92 €	6,46 €	19,39 €	14,54 €	linear 7 % (10 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2017	3,71 €	44,52 €	3,71 €	5,57 €	11,13 €	14,84 €	7,42 €	22,26 €	16,70 €	linear 14,7 %
01.01.2020	4,16 €	49,92 €	4,16 €	6,24 €	12,48 €	16,64 €	8,32 €	24,96 €	18,72 €	linear 12 %
01.01.2021	4,56 €	54,72 €	4,56 €	6,84 €	13,68 €	18,24 €	9,12 €	27,36 €	20,54 €	linear 9,8 %
01.01.2022	4,92 €	59,04 €	4,92 €	7,38 €	14,76 €	19,68 €	9,84 €	29,52 €	22,14 €	linear 7,8 %

Anlage 3 Beispielsrechnungen Haushalte

Beispielberechnung: Reinigungsklasse Anwesen	Frontmeter	Gebühr 2020				Erhöhung 9,8 % ab 2021						Erhöhung 7,8 % ab 2022					
		Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2020	Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2021	Mehrkosten bei Erhöhung 9,8 % Gebührenbelastung		Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2022	Mehrkosten bei Erhöhung 9,8 % Gebührenbelastung	
										Diff zu 2020	Diff zu 2020 /Woche					Diff zu 2021	Diff zu 2021 /Woche
RKL. 1 mit z.B. EFH - ZFH	12	4,16 €		4,16 €	49,92 €	4,56 €		4,56 €	54,72 €	4,80 €	0,09 €	4,92 €		4,92 €	59,04 €	4,32 €	0,08 €
RKL. 1 z.B. Eckgrundstück	38	4,16 €		4,16 €	158,08 €	4,56 €		4,56 €	173,28 €	15,20 €	0,29 €	4,92 €		4,92 €	186,96 €	13,68 €	0,26 €
Rkl. 2 Fußgängerzone Geschäftshaus + MFH	20	99,84 €	49,92 €	49,92 €	998,40 €	109,44 €	54,72 €	54,72 €	1.094,40 €	96,00 €	1,85 €	118,08 €	59,04 €	59,04 €	1.180,80 €	86,40 €	1,66 €
RKL. 3 mit z.B. MFH/größeres Grundstück	23	8,32 €	4,16 €	4,16 €	95,68 €	9,12 €	4,56 €	4,56 €	104,88 €	9,20 €	0,18 €	9,84 €	4,92 €	4,92 €	113,16 €	8,28 €	0,16 €
RKL. 7 z.B. Eckgrundstück	30	8,32 €		8,32 €	249,60 €	9,12 €		9,12 €	273,60 €	24,00 €	0,46 €	9,84 €		9,84 €	295,20 €	21,60 €	0,42 €
RKL. 5 zuzüglich 9 z.B. MFH/größeres Grundstück	23	16,64 €	4,16 €	12,48 €	287,04 €	18,24 €	4,56 €	13,68 €	314,64 €	27,60 €	0,53 €	19,68 €	4,92 €	14,76 €	339,48 €	24,84 €	0,48 €
	23	24,96 €	6,12 €	18,72 €	430,56 €	27,36 €	6,82 €	20,54 €	472,42 €	41,86 €	0,80 €	29,52 €	7,38 €	22,14 €	509,22 €	36,80 €	0,71 €